

Entwurf

Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Peitz/**Picnjo**

Das Amt Peitz erlässt auf der Grundlage der §§ 4 Abs. 4 und 16 der Amtsordnung für das Land Brandenburg (AmtsO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. I/03, S.176), in Verbindung mit §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59), und den §§ 1, 4 und 5 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) vom 31.03.2004 (GVBl. I S.174) die folgende, vom Amtsausschuss des Amtes Peitz in seiner Sitzung am 27.10.2005 beschlossene Verwaltungsgebührensatzung:

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/**Picnjo** hat in seiner Sitzung am 31.03.2025 folgende Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Peitz/**Picnjo** beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen, die für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich des Amtes Peitz/**Picnjo** nach Maßgabe dieser Satzung erhoben werden, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder ihm unmittelbar begünstigt.
- (2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf die Durchführung einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit zurückgezogen wird. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Diese Satzung gilt nur für die Kosten des Amtes Peitz/**Picnjo** in Angelegenheiten der Selbstverwaltung. Pflichtaufgaben nach Weisung gelten nicht als Angelegenheiten der Selbstverwaltung.
- (4) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund von bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder von sonstigen Gebührensatzungen des Amtes Peitz/**Picnjo** bleibt unberührt.

§ 2

Bemessung der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage).
- (2) Die Gebühren sind durch feste Sätze, nach dem Wert des Gegenstandes, nach der Dauer der besonderen Leistung oder durch Rahmensätze zu bestimmen.
- (3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:

1. der mit der besonderen Leistung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als bare Auslagen gesondert berechnet werden, und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert des Gegenstandes oder der sonstige Nutzen der besonderen Leistung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

(5) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der besonderen Leistung maßgebend, soweit der Gebührentarif nichts anderes bestimmt.

(6) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so werden 10 bis 75 v. H. der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Dies gilt nicht für Ablehnungen entsprechend § 1 Abs. 2 Satz 2.

(7) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 3 Rechtsbehelfsgebühren

~~(1) Für Widerspruchsbescheide wird eine Gebühr bis 50 v. H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.~~

~~(2) Wird einem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 abzuleitende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme.~~

~~(3) Wird der Rechtshilfebescheid teilweise oder ganz aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten teilweise oder ganz zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.~~

Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung höchstens 50 v. H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

§ 4 Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für:

1. mündliche Auskünfte, **einfache schriftliche und einfache elektronische Auskünfte,**
2. **die Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden,**
3. Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Beschäftigten des Amtes Peitz/**Picnjo** bzw. ihrer Rechtsvorgänger ergeben,

4. Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten, für die Gebührenfreiheit durch Gesetz, auf Grund eines Gesetzes, durch Satzung oder durch einen öffentlich – rechtlichen Vertrag angeordnet ist,
5. die Erteilung von Bescheinigungen zur Erlangung von Sozialleistungen sowie von Arbeitsvergütungen oder –vergünstigungen,
6. die Ausstellung von steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
7. Verwaltungstätigkeiten, die die Niederschlagung und Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.

(2) Persönliche Gebührenfreiheit wird entsprechend § 5 Abs. 6 KAG Bbg gewährt. ~~Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind außerdem öffentliche und solche Einrichtungen befreit, die nach ihrer Satzung mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen. Die Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit muss amtlich beglaubigt sein.~~

(3) Die Gebührenfreiheit der in den Absätzen 1 und 2 genannten Berechtigten entfällt, wenn die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(4) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung sowie Gebührenbefreiung gewährt werden.

(5) Von der Gebührenerhebung kann über die Absätze 1 bis 4 hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(6) Die Absätze 1 bis 5 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 5 Besondere Auslagen

(1) Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der ~~Kostenschuldner~~ **Zahlungspflichtige** von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. ~~Bei der Bearbeitung von Rechtsbehelfen sind besondere Auslagen nicht zu erstatten, wenn diesen stattgegeben wird.~~

(2) Als besondere Auslagen gelten insbesondere:

1. ~~Postgebühren für Porto, Telefax, Telegrafen, Fernsprechkosten,~~
 1. **im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellung,**
2. ~~Kosten für Boten (entsprechend Postgebühr für Zustellung mit Zustellungsurkunde),~~
 2. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. bei Dienstgeschäften entstandene Reisekostenvergütungen,
 5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes Brandenburg und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von ~~10,00 €~~ **20,00 €** übersteigen.

§ 6 Gebührenpflichtiger

(1) Wer zu einer Verwaltungstätigkeit selbst oder durch Dritte Anlass gegeben hat oder wen sie unmittelbar begünstigt, ist zur Zahlung der jeweils zutreffenden Gebühr nach den §§ 2 und 3 und besonderen Auslagen nach § 5 dieser Ordnung verpflichtet.

(2) Sind mehrere wegen derselben Gebühren Gebührenschuldner, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

1. mit der Beendigung der Leistung,
2. in den Fällen des § 2 Abs. 6 mit der Rücknahme des Antrages,
3. in den Fällen des § 3 mit der Bekanntgabe des Rechtsbehelfsbescheides.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Gebühren werden nur in besonderen Fällen durch förmlichen Gebührenbescheid mitgeteilt.

(4) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Im förmlichen Gebührenbescheid können abweichende Regelungen getroffen werden.

(5) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren und Auslagen oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Gebührenvorschusses abhängig sein.

~~(6) Die Quittierung der Gebührenerhebung kann durch Gebührenmarken, Kassenquittung oder Gebührenrechnung erfolgen.~~

(6) Über die Entrichtung der Gebühr wird eine Quittung ausgestellt.

(7) Werden Schriftstücke versandt, können die Gebühr und die besonderen baren Auslagen durch Postnachnahme erhoben werden.

§ 7a Umsatzsteuer

Soweit die Umsätze aus öffentlichen Leistungen im Sinne der §§ 2 und 5 der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese in Höhe des gesetzlich festgelegten Steuersatzes von der gebühren- und auslagenschuldenden Person im Sinne des § 6 zuzüglich zu den Gebühren und Auslagen erhoben.

§ 8
Säumniszuschlag

Werden bis zum Ablauf des Fälligkeitstages Verwaltungsgebühren oder besondere Auslagen nichtentrichtet, kann ein Säumniszuschlag nach den Vorschriften des § 240 der Abgabenordnung erhoben werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt ~~am 01.01.2006~~ **am Tage nach ihrer Bekanntmachung** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Peitz/**Picnjo** vom 01.01.2006 außer Kraft.

Peitz, den

Peitz, den

Norbert Krüger
Amtdirektor

René Sonke
Amtsausschussvorsitzender

Anlage: Gebührentarif –

Nr.	Gegenstand der Verwaltungstätigkeit	Gebührenschlüssel	Gebühr
1.1 Abschriften, Auszüge, Vervielfältigungen			
1.1.1.	Abdrucke, die auf dem Wege der Ablichtung hergestellt werden (Fotokopie)		
	Herstellung unter Verwendung des automatischen Einzelblatteinzugs im Format A4 bis zur 20. Kopie	Seite	0,10 €
	Herstellung unter Verwendung des automatischen Einzelblatteinzugs im Format A4 ab der 21. Kopie	Seite	0,05 €
	Herstellung ohne Verwendung des automatischen Einzelblatteinzugs im Format A 4 und alle Kopien Format A3	Seite	0,25 €
1.1.2.	Sonstige Abschriften und Auszüge, Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen		
		Je angefangener ¼ Stunde	6,50 €
1.2	Schriftliche Auskünfte, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind und die einen erheblichen Zeitaufwand fordern		
		Je angefangener ¼ Stunde	7,50 €
1.3	Beglaubigungen (1.Seite)		
		Seite	3,50 €
	Beglaubigungen (ab 2.Seite)	Je Seite	0,50 €
	Beglaubigungen (ab zweiter Ausfertigung)	Stück	1,00 €
1.4	Abgabe von ortsrechtlichen Vorschriften		
		Mindestgebühr	2,00 €
	Abgabe von ortsrechtlichen Vorschriften Je Seite		0,25 €
1.5	Erlaubnisse, Bescheide, Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgesehen ist		
		Je angefangener ¼ Stunde	7,50 €
1.6	Feststellung aus Konten und Akten/ Akteneinsicht nach Akteneinsichtsgesetz, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgesehien ist		
		Je angefangener ¼ Stunde	7,00 €
1.7	Schriftliche Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung, die von Privatpersonen gewünscht wird		
		Je angefangener ¼ Stunde	7,00 €
1.8	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen		
		Je angefangener ¼ Stunde	8,50 €
1.9	Erarbeitung von Verträgen auf Antrag		
		Je angefangener ¼ Stunde	8,50 €
1.10	Feststellung, Besichtigung, technische. Arbeiten		
1.10.1	Büroarbeiten		
		Je angefangener ¼ Stunde	7,50 €
1.10.2	Außenarbeiten eines Ingenieurs		
		Je angefangener ¼ Stunde	10,00 €
1.10.3	Außenarbeiten eines technischen Mitarbeiters		
		Je angefangener ¼ Stunde	8,50 €
1.10.4	Gehilfearbeiten zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten		
		Je angefangener ¼ Stunde	7,50 €
2.1	Auskunftsersuchen im Einwohnermeldeamt und Gewerbewesen, die keine Pflichtaufgaben sind		
		Je angefangener ¼ Stunde	7,00 €
2.2	Ausfertigung einer Ersatzlohnsteuerkarte		
		Fall	5,00 €
2.3	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen von Holz- und Brauchfeuern über der Erlaubnisfreiheit (bei notwendigem Außentermin zzgl Gebühr nach 1.10.)		
		Fall	10,00 €
2.4	Vergabe Hausnummern		
		Fall	18,00 €
	Bei Änderungen der Hausnummern, die von Amts wegen vorgenommen werden, besteht Gebührenfreiheit		
3.1	Familiengeschichtliche Auskünfte		
		Je angefangener ¼ Stunde	6,50 €
3.2	Auszüge aus alten Urkunden und Akten im Archiv		
		Je angefangener ¼ Stunde	6,50 €
3.3	Einsichtnahme von Unterlagen oder persönliche Anfertigung von Abschriften 1.		
		angefangene ¼ Stunde	6,50 €
3.3	Einsichtnahme von Unterlagen oder persönliche Anfertigung von Abschriften Ab 2.		
		angefangene ¼ Stunde	0,50 €
3.4	Versenden von Werbematerialien und Flyern u.ä. Fall 4,00 €		
4	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides (Steuern, Gebühren, Beiträge)		
		Fall	2,50 €

5.1 Auszüge aus Kassenkonten abgelaufener Haushaltsjahre	Seite	2,00 €
5.2 Auszug aus einem Abgabekonto	Fall	2,00 €
5.3.1 Zweitausfertigung einer Quittung im laufenden Haushaltsjahr	Stück	2,00 €
5.3.2 Zweitausfertigung einer Quittung von Vorjahren	Je angefangener ¼ Stunde	6,50 €
5.4 Mahnverfahren im privatrechtlichen Bereich (Vollstreckungsgebühren laut Gesetz)	Fall	1,53 €
5.5 Ausstellen einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	Fall	7,50 €
5.6 Auszüge aus Haushaltssatzungen und Haushaltsplänen	Je angefangener ¼ Stunde	7,50 €
6.1 Eintragung von Kanal- und Straßenhöhe und Leitungsbeständen — In eingereichten Plänen und Skizzen	Je angefangener ¼ Stunde	9,00 €
6.2 Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für — Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, — Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	Je angefangener ¼ Stunde	9,00 €
6.3 Ausstellung einer steuerlichen Bescheinigung für erhöhte — Abschreibung im Sanierungsgebiet bescheinigte — Aufwendungen bis 100.000 €	0,7%	0,70%
— Bescheinigte Aufwendungen 100.000 bis 350.000 €	0,6%	0,60%
— Bescheinigte Aufwendungen über 350.000 €	0,5%	0,50%
6.4 Erteilung einer Vorrangearklärung, Löschungsbewilligung, — Freigabeerklärung und sonstiger Erklärungen für das Grundbuch	Fall	20,00 €
6.5 Erteilung von Zweitausfertigungen von Vorrangearklärung, — Löschungsbewilligung, Freigabeerklärung und sonstiger Erklärungen — für das Grundbuch	Fall	8,00 €
6.6 Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die — Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 24 Abs. 5 Satz 3 BauGB	Fall	20,00 €
6.7 Bearbeitung von Dienstbarkeitsbewilligungen	Je angefangener ¼ Stunde	8,50 €
7.1 Aufnahme öffentlicher Bekanntmachungen anderer Ämter — etc. in das Amtsblatt — Bearbeitung (zuzüglich Auslagensatz gemäß § 5)	Je ½ Seite	3,50 €

Anlage: Gebührentarif

Lfd. Nr.	Bezeichnung der öffentlichen Leistung	Gebührenschlüssel	Gebühr
1	Allgemeine öffentliche Leistungen		
1.1	Abschriften, Auszüge, Vervielfältigungen Herstellung von Ablichtungen (Fotokopien) und Computerausdrucken Format A4	erste Seite jede weitere Seite	1,00 € 0,10 €
	Format A3	erste Seite jede weitere Seite	1,40 € 0,20 €
1.2	Sonstige Abschriften und Auszüge, Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen	je ¼ Stunde	15,00 €
1.3	Einsichtnahme von Unterlagen oder persönliche Anfertigung von Abschriften	je ¼ Stunde	15,00 €
1.4	Erstellung eines digitalen biometrischen Lichtbildes für Ausweisdokumente	je Stück	8,00 €
1.5	Beglaubigungen und Zeugnisse Beglaubigungen	je Fall	5,00 €
1.6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide Erlaubnisse, Bescheide, Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgesehen ist	je ¼ Stunde	15,00 €
1.7	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides (Steuern, Gebühren, Beiträge)	je Fall	2,50 €
1.8	Auskünfte, Feststellungen, Antragsaufnahme Schriftliche Auskünfte, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind und die einen erheblichen Zeitaufwand fordern	je ¼ Stunde	15,00 €
1.9	Akteneinsicht nach Akteneinsichtsgesetz, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	je ¼ Stunde	15,00 €

1.10	Schriftliche Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung, die von Privatpersonen gewünscht wird	je ¼ Stunde	15,00 €
1.11	Erarbeitung von Verträgen auf Antrag	je ¼ Stunde	15,00 €
1.12	Feststellungen im Außendienst	je ¼ Stunde	10,00 €
2	Gebühren im Bereich Ordnungsverwaltung		
2.1	Vergabe von Hausnummern Bei Änderungen der Hausnummern, die von Amts wegen vorgenommen werden, besteht Gebührenfreiheit	je Fall	30,00 €
2.2	Bearbeitung von Plakatierungsanträgen	je Fall	30,00 €
3	Gebühren im Bereich Bauverwaltung		
3.1	Erteilung einer Vorrangeinräumung, Löschungsbewilligung, Freigabeerklärung, Dienstbarkeitsbewilligung und sonstiger Erklärungen für das Grundbuch	je Fall	60,00 €
3.2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 S. 2 BauGB	je Fall	40,00 €
4	Gebühren im Bereich Finanzverwaltung		
4.1	Auszug aus einem Abgabenkonto	je Fall	5,00 €
4.2	Mahnverfahren im privatrechtlichen Bereich (Vollstreckungsgebühren laut Gesetz)	je Fall	5,00 €
4.3	Ausstellen einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	je Fall	10,00 €
4.4	Zweitbescheinigung für eine Spende	je Fall	5,00 €